

26.04.2023

**Abänderungsantrag in zweiter Lesung**

der Abgeordneten Kurt Egger, Jörg Leichtfried, Eva Blimlinger,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Verfassungsausschusses 2017 der Beilagen über den Antrag 3294/A der Abgeordneten, Kurt Egger, Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. **(Verfassungsbestimmung)** In Artikel 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. In § 1 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „für in Abs. 1 bezeichnete Rechtsträger ein Verbot der Erteilung von Aufträgen über Werbeleistungen, soweit es sich um Medien handelt, deren Förderung aus bundesgesetzlich geregelten Ausschlussgründen abgelehnt wurde, vorsehen und“ eingefügt.“

2. In Artikel 2 wird in der Z 5 im Text des § 2 Abs. 3 die Wortfolge „innerhalb von“ durch die Wortfolge „spätestens nach“ ersetzt.

3. In Artikel 2 wird nach Z 16 folgende Z 16a eingefügt:

„16a. In § 3a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den in den Art. 126b Abs. 1 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1 und 4 sowie Art. 127a Abs. 1, 4 und 9 B-VG angeführten Rechtsträgern ist die Erteilung von Aufträgen über Werbeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 an Medieninhaber, deren Förderungsansuchen entweder

1. von der KommAustria aus dem in § 5 Abs. 4 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2023 oder in § 7 Abs. 5 Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 369/1984, oder in § 2 Abs. 8b Presseförderungsgesetz 2004 angeführten Ausschlussgrund oder

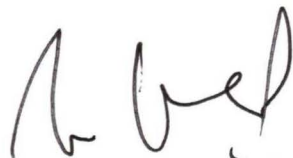
2. von der RTR-GmbH aus dem in § 33a Abs. 6 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001, angeführten Ausschlussgrund

abgelehnt wurde, in dem auf die Veröffentlichung der Ablehnung folgenden Zeitraum von einem Jahr untersagt.“

4. In Artikel 2 wird in der Z 24 im Text des § 7 Abs. 5 im ersten Satz der Verweis „bis 4“ durch den Verweis „bis 5“ ersetzt und im dritten Satz nach der Wortfolge „des Bundesgesetzes“ die Abkürzung „BGBl.“ eingefügt.

  
(EGGER)

  
(LEICHTFRIED)

  
E. BLIMLINGER  
  
(EGGER)  
  
(LEICHTFRIED)

**Begründung:**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 BVG Medienkooperation und Medienförderung):** Die Ergänzung im BVG dient der Schaffung der Grundlage für ein Verbot der Erteilung von Aufträgen zu Werbeleistungen für Medien, bei denen durch den Inhalt eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 282a oder § 283 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht wurde. Schon nach geltender Rechtslage gemäß § 33a Abs. 6 KOG oder § 7 Abs. 5 PubFG oder § 2 Abs. 8 PresseFG (und zukünftig auch nach § 5 Abs. 4 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und § 2 Abs. 8b PresseFG, vgl den selbständigen Antrag 3292/A) sind diesbezüglich Ausschlussgründe für die Gewährung einer Förderung normiert. An die aufgrund dieser Ausschlussgründe allenfalls erfolgende Ablehnung knüpft die einfachgesetzliche Regelung in § 3a Abs. 5 (neu) an.

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz):** Die Regelung soll sicherstellen, dass die Webschnittstelle der KommAustria durchgängig bis zum Ende der Frist „offen“ ist und folglich bis zu diesem Zeitpunkt eine Eingabe vorgenommen werden kann.

**Zu Z 3 (§ 3a Abs. 5 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz):** Die Änderung bezweckt im Ergebnis – wie bereits bei § 1 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes dargestellt –, dass Medien, für die rechtskräftig die Verwirklichung einer gerichtlich strafbaren Handlung nach § 282a, § 283 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes festgestellt wurde, zu keinen Werbeleistungen herangezogen werden dürfen. Eine derartige rechtskräftige Verurteilung stellt nämlich auch einen Ausschlussgrund für eine Förderung dem PresseFG, dem PubFG oder dem KOG (§ 33a) und zukünftig nach dem QJF-G dar. An diese Ablehnung wird durch die vorliegende Regelung angeknüpft. Eine allfällige Ablehnung ist dem nach Fördergesetzen kategorisierten Online-Informationsangebot über sämtliche Entscheidungen der KommAustria und der RTR-GmbH zu entnehmen.

**Zu Z 4 (§ 7 Abs. 5 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz):** Hierbei handelt es sich einerseits um die Ergänzung der Inkrafttretensbestimmung und andererseits um die Korrektur eines legistischen Versehens.